

# Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst, Landesverband Bayern e.V.

## Satzung des Verbandes

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Jugendverband führt den Namen: Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst, Landesverband Bayern e.V. (offizielle Abkürzung: VRJD JunOst, LV Bayern e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister in München eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck und Ziele

1. Der Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst, Landesverband Bayern e.V. ist ein landesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband, der die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen achtet und wahrt.

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler, Spätaussiedler, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entwicklungspolitische Zusammenarbeit.

2. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in :

- außerschulischer Bildungsarbeit;
- Integrationsarbeit;
- Freizeitgestaltung;
- Kulturarbeit;
- internationaler Begegnung;
- interkultureller und grenzüberschreitender Jugendarbeit;
- globalem Lernen.

Die Arbeit des Verbandes soll dazu beigetragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten, Verantwortung übernehmenden und bewusst handelnden Mitbürgern unserer Gesellschaft entwickeln können.

Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.

Er will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.

3. Besonderes Anliegen des Verbandes ist die Lösung von Integrationsproblemen der neuen deutschen Zuwanderer, vor allem der russischsprachigen Migranten, ohne Ansehen ihrer Nationalitäts- und Konfessionszugehörigkeit.

Ziel ist es, die Betroffenen selbst an der aktiven Eingliederungsarbeit zu beteiligen und ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Der Verband will mit allen Organisationen, Institutionen und Vereinen, die in der Integrationsarbeit tätig sind, zusammenarbeiten.

4. Der Verband misst der kulturellen, interkulturellen und grenzüberschreitenden Kinder- und Jugendarbeit besonders viel Wert bei.

Sie soll:

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen;
- die Kulturleistungen der Menschen aus und in Ländern der ehemaligen UdSSR erhalten, pflegen und zukunftsorientiert weiterentwickeln;
- Kenntnisse über benachbarte Völker und Volksgruppen vermitteln, die deutsche Kultur im Ausland darstellen und somit Vorurteile abbauen und das gegenseitige Verständnis fördern;
- Toleranz und Partnerschaft mit Jugendlichen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlicher ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft fördern.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Diese Veranstaltungen sind: Seminare, Freizeiten, nationale und internationale Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche, außerschulische Bildungsmaßnahmen, kulturelle Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Diese Veranstaltungen sind nicht gewinnorientiert.
6. Der Satzungszweck wird auch durch Durchführung von Projekten in den ehemaligen Ländern der Sowjetunion, um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern.
7. Der Verband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und strebt keinen Gewinn an.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

### **§ 4 Mittel**

1. Der Verband erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse u.Ä.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes sind:
  - 1.1 Ordentliche Mitgliedschaft (Gruppenmitgliedschaft)
  - 1.2 Direktmitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft)
  - 1.3 die Fördermitgliedschaft
  - 1.4 die Ehrenmitgliedschaft

1.1 Ordentliches Mitglied im VRJD JunOst, LV Bayern e.V. kann eine Jugendgruppe oder ein Verein werden.

Eine Jugendgruppe oder ein Verein sind Personenzusammenschlüsse, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendgruppen oder Vereine sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Über die Aufnahme neuer Jugendgruppen und Vereine entscheidet einmal jährlich die Mitgliederversammlung. Für die Abstimmung der Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Landesvorstand des VRJD JunOst, LV Bayern e.V. eingereicht werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung bzw. Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden. Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft:

- grobe Verstöße gegen die Satzung des Verbands begeht,
- in grober Weise den Interessen des Verbands, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen seit mehr als drei Jahren nicht nachkommt.

1.2 Direktmitglied beim VRJD JunOst, LV Bayern e.V. kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt. Direktmitglieder können Mitglieder einer Ortsgruppe/ Jugendgruppe werden, müssen es aber nicht. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied, das den Zwecken des VRJD JunOst, LV Bayern e.V. zuwiderhandelt, gegen ihre Interessen oder ihr Ansehen verstößt, sie schädigt oder seine Pflichten im VRJD JunOst, LV Bayern e.V. schwer verletzt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand. Dagegen kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

1.3 Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Arbeit des VRJD JunOst, LV Bayern e.V. materiell unterstützen wollen, ohne in das aktive Leben des Verbandes eingebunden zu sein. Diese Form der Mitgliedschaft umfasst kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und kein aktives Wahlrecht.

1.4 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes oder eines der Mitglieder ernannt.

2. Einzelheiten der Mitgliedschaft regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem/r Versammlungsleiter/in geleitet, der/die von der Mitgliederversammlung bestellt wird.
5. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - Wahl und Entlassung des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer,
  - Festlegung der Beitragshöhe,
  - Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschlüsse der Mitglieder und der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Bildung von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen,
  - Beschlussfassung zur Arbeit des Verbandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.
7. Jede Jugendgruppe oder bzw. ein Verein erhält ein Grundmandat. Über die weiteren Delegiertenstimmen entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Landesvorstandes zu Beginn einer Mitgliederversammlung. Grundlage des Delegiertenschlüssels ist die Anzahl der Mitglieder der Jugendgruppen zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Weitere Delegiertenzahl richtet sich nach deren Mitgliederbestand und schlüsselt sich wie folgt auf:
- 3 - 8 Mitglieder: ein Delegierter  
 9 - 15 Mitglieder: zwei Delegierte  
 16 - 20 Mitglieder: drei Delegierte  
 Über 21 Mitglieder: vier Delegierte
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Für die Abstimmungen gelten grundsätzlich die Regularien des deutschen Bundestages.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Geschäftsführenden Landesvorstand
  - b) bis zu vier Beisitzern
- Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und

Maßnahmen des Landesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 1 dieses Abschnittes zu ergänzen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche und fernmündliche Absprachen zulässig.

### **§ 8a**

#### **Geschäftsführender Landesvorstand**

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Schatzmeister/in

Dem Geschäftsführenden Landesvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 9**

#### **Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- 1. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit und zur Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Aktionsgruppe „Kinder in Not e.V.“ und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

*Die vorliegende Satzung des VRJD JunOst, LV Bayern e.V. wurde gemäß der Abstimmung der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2019 geändert.*